

§ 1 Geltung

(1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Waren oder Leistungen sowie Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

§ 2 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

(1) Die STRATEC SE (im Folgenden: "Auftraggeber") kann diesen Bestellauftrag widerrufen, wenn der bezeichnete Vertragspartner (im Folgenden: der "Lieferant") ihn nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang des Bestellauftrages schriftlich angenommen hat ("Auftragsbestätigung").

(2) Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten vom Bestellauftrag ab, so ist der Auftraggeber nicht an solche Bedingungen gebunden, es sei denn, der Auftraggeber hat den Abweichungen schriftlich zugestimmt. Änderungen oder Ergänzungen dieses Bestellauftrages sind nur wirksam, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Diese Bedingung kann nur schriftlich abbedungen werden.

(3) "Waren" im Sinne dieser Bedingungen sind Sachen, die der Auftraggeber vom Lieferanten durch Kaufvertrag erwirbt, einschließlich Computer-Software; „Leistungen“ im Sinne dieser Bedingungen sind Werk- und Dienstleistungen, die der Lieferant für den Auftraggeber erbringt.

(4) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei wir dem Lieferanten die Änderungen frühestmöglich mitteilen. Wir werden dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird uns die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von uns geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.

(5) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch uns verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

(6) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Die Lieferung erfolgt gemäß den Incoterms (Incoterms in ihrer jeweils geltenden Fassung) an die auf der Vorderseite des Bestellauftrages angegebene Lieferadresse. Falls nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Lieferung CPT (Incoterms in ihrer jeweils geltenden Fassung) Birkenfeld.

(2) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf

dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(6) Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(7) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hier das Eigentum vor, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

(4) Werkzeuge, Ausrüstung, Material, Maschinen, besondere Testvorrichtungen, Bänder und Messgeräte und sonstige Sachen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art zu versichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Bei Verlust, mit Ausnahme normaler Abnutzung, ist vom Lieferant Ersatz zu leisten. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden. Die Gegenstände dürfen nicht für andere Aufträge ohne die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Wareneingang.

(2) Für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 378 HGB) mit folgender Maßgabe: Eine Wareneingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Solche Mängel werden wir unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen, rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

(3) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(4) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1.000.000,00 zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 8 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an uns zurückgeben.

(2) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterprioritäten entsprechend diesem § 9 verpflichten.

§ 10 Kündigung

Wir können diesen Bestellauftrag ganz oder teilweise zu jeglicher Zeit schriftlich oder durch elektronische Nachricht ohne weitere Gründe kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung beendet der Lieferant in dem von uns angegebenen Umfang alle Arbeiten im Hinblick auf diesen Bestellauftrag und lässt ebenfalls seine Zulieferer und Unterauftragnehmer die Arbeit beenden. In Rechnung zu stellen in dem Fall einer solchen Kündigung dieses Bestellauftrages sind nur die nicht anderweitig zu deckenden Kosten, die dem Lieferanten nachweisbar und ordnungsgemäß vor der Kündigung entstanden sind. Unter keinen Umständen erstattet der Auftraggeber dem Lieferanten Ausgaben für Güter, Lagerbestände oder Leistungen über diejenigen hinaus, die erforderlich waren, um den verbindlichen Zeitplan des Auftraggebers zu erfüllen und nur in dem Umfang, in dem solche Waren, Lagerbestände oder Leistungen vom Lieferanten nicht anderweitig benutzt werden können oder an einen anderen Auftraggeber veräußert werden können.

§ 11 Prüfungsrechte des Auftraggebers

Wir haben das Recht, die Bücher, Geschäftsaufzeichnungen und Kataloge des Lieferanten, die in Beziehung zu der Erfüllung dieses Bestellauftrages stehen, zu jeglicher angemessenen Zeit unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Tagen nach schriftlicher Nachricht, einzusehen und zu prüfen, um die Richtigkeit und Angemessenheit der in Rechnung gestellten Beträge zu bestimmen.

§ 12 Geldzuwendungen

Der Lieferant sichert zu, dass er an Angestellte, Beauftragte oder Vertreter des Auftraggebers keine Zuwendungen im Hinblick auf die Sicherung eines Geschäftsabschlusses mit dem Auftraggeber oder die Beeinflussung derartiger Personen in Bezug auf die Bedingungen oder die Durchführung dieses Bestellauftrages oder eines sonstigen Vertrages mit dem Auftraggeber geleistet hat, noch in Zukunft leisten wird.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, andere Forderungen als Geldforderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Die Abtretung von Geldforderungen durch den Lieferanten an Dritte bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

§ 14 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Wir sind berechtigt, diese Bedingungen jederzeit zu ändern. Wir werden den Lieferanten über durchgeführte Änderungen benachrichtigen (z.B. per E-Mail) und auf die geänderte Version, die im Internet unter http://www.stratec.com/en/instrumentation/about_us/terms_conditions/terms_conditions.php verfügbar ist, hinweisen. Sollten innerhalb eines Monats

nach Versand der Benachrichtigung keine Einwände vom Lieferanten in schriftlicher Form bei STRATEC eingehen, gelten die Änderungen, unabhängig etwaiger Unterschriften/Bestätigungen des Lieferanten, als von diesem genehmigt.

§ 15 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Landgericht Pforzheim, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Wir sind berechtigt, Klage oder gerichtliche Verfahren am Hauptsitz des Lieferanten zu erheben oder einzuleiten.

(2) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen) sowie den Regelungen des Internationalen Privatrechts.

§ 16 Einhaltung sonstiger Bestimmungen

Der Lieferant hat bei der Durchführung aller Lieferungen, Leistungen und Angebote die Qualitätssicherungsvereinbarung, den Verhaltenskodex für Lieferanten als auch die einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige rechtliche Erfordernisse einzuhalten. Im Rahmen der Lieferantenqualifizierung werden die oben genannten Dokumente dem Lieferanten übergeben.

§ 17 Datenschutz

Wir werden im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten von ihnen oder Ihren Angestellten erheben, verarbeiten oder nutzen, insbesondere zum Zwecke der Lieferung oder Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen sowie der weiteren Pflege der Vertragsbeziehung. Personenbezogene Daten können insbesondere folgende Informationen enthalten: Firmenname, Vertragspartner – Identifikationsnummer sowie Kostenstelle, Geschäftsadresse und Telefonnummer, Nummer des Firmen – Mobiltelefons, Fax – Nummer, E-Mail-Adresse. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch die Übermittlung an ein STRATEC-Unternehmen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes („EWR“) umfassen, in dem kein angemessenes Datenschutzniveau gegeben ist. In diesen Fällen erfolgt eine Übermittlung von personenbezogenen Daten insbesondere auf der Grundlage der Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer („Standardvertragsklauseln“). Dementsprechend werden die STRATEC-Unternehmen außerhalb des EWR sicherstellen, dass personenbezogene Daten nur gemäß der EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.